

Handlungsleitfaden

Es wurden folgende Regularien beschlossen:

1. Der Vorstand hat das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zur Vorstandssache erklärt und wird die beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Er tut dies im Bewusstsein der besonderen Verantwortung, die er als Leitungsgremium auszuüben hat.
2. Der Vorstand ist über jeden konkreten Verdachtsfall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
3. Die jeweilige Vereinsebene: Spartenleitungen, Abteilungsleitungen, Trainer, Übungsleiter, ehrenamtliche Helfer, nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
4. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter dokumentieren mit der Unterzeichnung des anliegenden obligatorischen Ehrenkodex/Verhaltensregeln, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethnischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.
5. Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. §30a Bundeszentralregister (BZRG) vorlegen. Die Dokumentation der Vorlage erfolgt durch die Geschäftsstelle.
6. Der unter Punkt 5 aufgeführte Personenkreis unterzeichnet eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Sachen sexualisierter Gewalt gegen sie anhängig sind, bzw. sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.
7. Die Ansprechpersonen Kinder- und Jugendschutzbeauftragte stehen als Ansprechpartner in Sachen Kinder- und Jugendschutz im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie sind entsprechend fortgebildet und unterstehen in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Im Verdachtsfall oder Unsicherheiten sind sie zu kontaktieren.
8. Der Kontakt zur Fachberatungsstelle wird durch die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten hergestellt. Für Nachfragen steht die Fachstelle allen – auch Eltern – zur Verfügung.

- 9.** Die Fachstelle ist bei konkreten Vorfällen – vordringlich über die unter Punkt 7 genannten Ansprechpartner des Vereins – einzubeziehen.
- 10.** Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Vereins bewahren Ruhe, wenn sie von einem Verdachtsfall Kenntnis erhalten. Allen Beteiligten ist bewusst, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- 11.** Alle Beteiligten, schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- 12.** Informationen, bzw. Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Zeitpunkt der Feststellung/Information, deren Inhalt ohne eigene Wertung, Wer hat wen wann informiert, persönlicher Eindruck). Mit diesen Daten geht die Vertrauensperson datenschutzkonform um und gibt die Dokumentationen ggf. an den Vorstand weiter. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Vorfalls.
- 13.** Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen.
- 14.** Eine Absprache des Verdächtigen erfolgt ausschließlich über den Vorstand. Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Strafbestand der übeln Nachrede (§186 Strafgesetzbuch (StGB)) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- 15.** Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörde sollte nur nach Absprache mit dem Vorstand erfolgen, bzw. obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- 16.** Täter müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden keine Form von sexualisierter oder andersartiger Gewalt in unserem Verein.
- 17.** Bei begründeten Verdachtsfällen sind die betroffenen Eltern zu informieren. Dies erfolgt nach Absprache mit den Ansprechpersonen (siehe Punkt 7) unseres Vereins. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Verdachtsfall involviert sind.
- 18.** Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den Vorstand, bzw. den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.